

Name:	AUFBRUCH C
Kurzbezeichnung:	-
Zusatzbezeichnung:	-

Anschrift: Hörster Bruch 62A  
32791 Lage

Telefon: 0171 4954785

Telefax: -

E-Mail: [info@aufbruch-c.de](mailto:info@aufbruch-c.de)

## I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 04.03.2024)

Name:

AUFBRUCH C

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Andreas Epp

Stellv. Vorsitzender:

Dr. Andreas Levermann

Schatzmeister:

Stefan Zibart

Landesverbände:

./.

**Satzung** der  
Partei AUFBRUCH

In separaten Dokumenten (als Nebensatzung) ausgewiesen:

-Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen

-Wahlordnung

-Finanzordnung

-Grundsätzliche Geschäftsordnung für Vorstände

**Stand: 11.09.2021**

## Kontaktdaten der Partei AUFBRUCH C

**Name der Partei:** AUFBRUCH C  
**Internet:** [www.aufbruch-c.de](http://www.aufbruch-c.de)  
**Facebook:** [www.facebook.com/pages/AUFBRUCH-C-Lippe](https://www.facebook.com/pages/AUFBRUCH-C-Lippe)

**Kontakt:** Geschäftsstelle:  
Partei AUFBRUCH C  
Hörster Bruch 62A  
32791 Lage  
E-Mail: [info@aufbruch-c.de](mailto:info@aufbruch-c.de)

### Vorstand

**Vorstandsvorsitz:** Andreas Epp  
**Stellvertreter:** Jörg Schalk  
**Schatzmeister:** Dr. Andreas Levermann

-----  
Beratendes Gremium:

Stabstelle Vorstandsberatung: Claus Preuss  
Beirat: Wilhelm Schall, Sören Langhammer

Vorstand und beratendes Gremium werden im Weiteren als „Präsidium“ bezeichnet.

## Satzung der Partei AUFBRUCH C

### § 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

#### § 1.1

Die Partei führt den Namen **AUFBRUCH C**.

#### § 1.2

Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

#### § 1.3

Sitz der Partei ist Lage.

### § 2 Auftrag und Ziel

#### § 2.1

Die Partei will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland mitgestalten, auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen, menschlichen und sozialen Grundordnung in Verantwortung vor Gott und den Menschen. In diesem Sinne ist sie eine dem Volk dienende Partei.

#### § 2.2

Die Partei tritt unter anderem ein für die Stärkung der Familien, soziale Gerechtigkeit, den Schutz von Klima und Natur. Sie lehnt jedes totalitäre System ab.

#### § 2.3

Die Partei AUFBRUCH C will an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mitwirken. Indem sie die politische Bildung anregt und vertieft, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert und sich durch Kandidatinnen und Kandidaten an den Wahlen in Bund, Ländern und Kommunen beteiligt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **§ 3.1**

Mitglied der Partei kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die Satzung und das Grundsatzprogramm der Partei anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.

### **§ 3.2**

Unvereinbar mit einer Parteimitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in politischen Vereinigungen oder Organisationen, oder deren Förderung, die gegen die Interessen der Partei AUFBRUCH C wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Vorstand. Er kann die Feststellung auch wieder aufheben.

### **§ 3.3**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Es kann aber auch der jeweilige Leiter des zuständigen Stadt-/Ortsverbandes unter Einhaltung der vorhergehenden Paragraphen 3.1 und 3.2 entscheiden und den Vorstand sowie den Schatzmeister informieren. Die Mitgliedschaft tritt im Falle der Zustimmung am Tag des unterzeichneten Mitgliedsantrags in Kraft.

### **§ 3.4**

Mitgliedschaften werden unterschieden in aktive und passive Mitgliedschaft. Ein aktives Mitglied bringt sich persönlich in die Parteiarbeit ein, durch Teilnahme an Sitzungen der Stadt-/Ortsfraktion, durch Mithilfe in organisatorischen Bereichen oder andere Dienste. Passive Mitglieder erbringen ihren Mitgliedsbeitrag und werden zu den jährlichen Mitgliederversammlungen (Parteitag) eingeladen. Die Entscheidung zur Einordnung eines Mitglieds trifft in letzter Instanz der Vorstand. Alle vor dem 11.09.2021 bestehenden Mitgliedschaften werden als aktive Mitgliedschaft geführt.

## § 3.5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

**(1)** Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

**(2)** Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens halbjährigem Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat.

**(3)** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Gehört das Mitglied einem Stadt-/Ortsverband an, so ist der Vorsitzende des Verbandes in jedem Fall vorher anzuhören.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 4.1

Jedes **aktive** Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, durch:

- (1)** Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
- (2)** Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
- (3)** Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten,
- (4)** Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

### § 4.2

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (1)** die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
- (2)** öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- (3)** die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- (4)** den Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt wurde.

## **§ 4.3**

Die Basis der politischen Arbeit der Partei sind christlich-konservative Werte, die eingesetzt werden sollen, um positives für alle Menschen in den Wahlgebieten zu bewirken. Um diesen wesentlichen Grundsatz auch dauerhaft aufrecht zu erhalten, wird festgelegt, dass

- (1) jeder Mandatsträger (Ratsmitglied, Kreistagsmitglied, stellv. Rats- oder Kreistagsmitglied, sachkundiger Bürger) Mitglied der Partei sein muss, und zudem
- (2) das Werteprogramm von Aufbruch C unterzeichnen soll.

Die letztgültige Entscheidung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der Vorstand.

## **§ 5 Die Gliederung der Partei**

### **§ 5.1**

Die Partei gliedert sich gegebenenfalls noch in Stadt-/ Ortsverbände.

Stadt- und Ortsverbände führen den Namen: AUFBRUCH C Stadt-/Ortsname. Die Kurzbezeichnung der dem Landesverband nachrangigen Gebietsverbände ist AUFBRUCH C.

### **§ 5.2**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

(2) Den Stadt-/ Ortsverbänden gehören diejenigen Mitglieder an, die dort ihren Hauptwohnsitz haben.

## **§ 6 Organe der Partei**

### **§ 6.1**

Die Organe der Partei sind:

- (1) der Parteitag (= die Mitgliederversammlung),
- (2) der Vorstand,
- (3) in Teilbereichen das Präsidium.



## **§ 6.2**

Beschlussfähigkeit der Organe

Parteitage sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

## **§ 6.3**

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Buchhaltung, die Kontoführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht. Der Rechenschaftsbericht ist vom Schatzmeister und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 6.4**

Der Berater im Parteigremium hat die Aufgabe, den Vorstand strategisch zu beraten. Die entsprechende Person ist als Sonderberater für die Parteientwicklung zuständig. Besonderes Augenmerk gilt der Gewinnung weiterer Orts-/Stadtverbände und der Entwicklung des politischen Nachwuchses.

## **§ 6.5**

Der Beirat im Parteigremium hat die Aufgabe, einerseits Stimmungsbilder aus den Kommunen und von den Mitgliedern einzuholen und dann dem Vorstand einmal im Quartal vorzustellen. Andererseits soll er die Arbeit des Vorstands hinsichtlich der auf dem Parteitag entschiedenen Ziele und Vorhaben beleuchten und im Interesse der Mitglieder quartalsweise mit dem Vorstand besprechen.

## **§ 7 Der Parteitag und seine Aufgaben**

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei und kann als ordentlicher oder als außerordentlicher Parteitag einberufen werden. Zu seinen Aufgaben gehören:

### **§ 7.1**

Die Wahlen:

- (1)** des Vorstands,
- (2)** des Schatzmeisters,
- (3)** des Beraters,
- (4)** des Beirates.

## **§ 7.2**

Die Abwahl von Funktionsträgerinnen / Funktionsträgern, die vom Parteitag gewählt wurden.

## **§ 7.3**

Die Beratung und Beschlussfassung über:

- (1)** die Satzung, ihre Nebenordnungen und die Programme,
- (2)** die Entlastung des Vorstands,
- (3)** die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- (4)** die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.
- (5)** die Teilnahme an Wahlen

## **§ 8 Zusammensetzung des Parteitags**

### **§ 8.1**

Bis zu einer Mitgliederzahl von 500 sind alle Parteitage Mitgliederparteitage. Stichtag für die Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder ist der Tag, der vier Wochen vor dem Datum des Parteitages liegt. Die Feststellung trifft der Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands bzw. des Präsidiums sind stimmberechtigt.

## **§ 9 Einberufung des Parteitags**

### **§ 9.1**

- (1)** Der ordentliche Parteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.
- (2)** Der Termin für den ordentlichen Parteitag muss durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher in einem Schreiben oder einer E-Mail an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung und andere ggf. relevanten Informationen sind den Mitgliedern auf der Homepage bekannt zu machen.
- (3)** Der Parteitag wird durch den Vorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung und ggf. den Parteitagsunterlagen (Anträge etc.) den Mitgliedern zusendet oder anderweitig zur Verfügung stellt.

## **§ 9.2**

Ein außerordentlicher Parteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

**(1)** vom Vorstand (2/3-Mehrheit),

**(4)** von mindestens 30 (dreißig) Prozent der Parteimitglieder mit Unterschrift.

## **§ 9.3**

Kommt es zu vorgezogen Bundes-/Landtags-/ oder Kommunalwahlen und die Vorbereitungszeit für die Wahl ist verkürzt, kann die Ladungsfrist zu einem außerordentlichen Parteitag von zwei Wochen auch angemessen verkürzt werden.

## **§ 10 Anträge zum Parteitag**

### **§ 10.1**

Anträge zum Parteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung und rechtzeitig eingegangen sind. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder.

### **§ 10.2**

Anträge zum ordentlichen Parteitag, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Parteitags sind bis spätestens eine Woche vor dem Parteitag (jeweils Poststempel/Fax-Datum/E-Mail-Datum) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese Frist wird um diejenigen Tage verkürzt, die die Unterlagen zum Parteitag vom Vorstand verspätet veröffentlicht wurden.

Der Vorstand soll möglichst die zugelassenen Anträge nach Eingang den Mitgliedern auf seiner Homepage zugänglich machen, sofern dies aus zeitlichen und / oder technischen Gründen noch machbar ist.

### **§ 10.3**

Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

### **§ 10.4**

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.

## **§ 11 Der Vorstand**

### **§ 11.1**

Im Einzelnen sind die Aufgaben des Vorstands:

- (1)** Der Vorstand sorgt für die Repräsentanz der Partei und trägt zur Profilierung der politischen Arbeit nach innen und außen bei.
- (2)** Der Vorstand leitet die Partei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Parteitag.
- (3)** Er beruft den Parteitag ein.
- (4)** Er erstattet dem Bundeswahlleiter jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (5)** Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Bundesverbands.
- (6)** Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Parteitag und des Vorstands bekannt gegeben werden.
- (7)** Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß §17.
- (8)** Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Stadt-/Ortsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.
- (9)** Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11.2**

Der Vorstand hat bis zu 3 Mitglieder und setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammensetzen:

- (1)** die/der Vorsitzende(n),
- (2)** die/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
- (3)** der Schatzmeister

Auch die Wahl von 2 Bundesvorsitzenden (= Doppelsitze) ist möglich, wenn sich die entsprechenden Kandidaten vor der Wahl darüber einig – und zur Wahl gestellt sind.

## **§ 11.3**

**(1)** Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmzettel.

**(2)** Vorstand und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

**(3)** Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Wahlordnung statt.

**(4)** Allen Kandidatinnen/Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.

## **§ 11.4**

Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11.5**

Der gewählte Vorstand tritt das Amt nach dem Ende des Parteitages an.

## **§ 11.6**

Einzelne Vorstandsmitglieder können vom Parteitag auf Antrag gemäß § 7.2 mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Das daraufhin nachgewählte Vorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.

## **§ 12 Beirat**

Die Partei kann zur Unterstützung einen Beirat einsetzen.

### **§ 12.1**

Der Beirat besteht aus Personen mit besonderer ausgeprägter Fach- und / oder Führungskompetenz. Er steht dem Vorstand beratend zur Verfügung.

## **§ 13 Ordnungsmaßnahmen**

### **§ 13.1**

Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Parteimitglieder:

**(1)** Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten nach § 4.2, kann der Vorstand oder der zuständige Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit je nach Schwere der Pflichtverletzung folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,
- c) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von zwei Jahren.

**(2)** Den Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds gemäß § 3.4 c) kann der Vorstand stellen. Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Vorstand

- a) ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen,
- b) ein Mitglied des eigenen Vorstands seines Amtes entheben. Die Zustimmung des Präsidiums ist einzuholen.

## **§ 13.2**

Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Verbände und Organe der Partei:

**(1)** Gegen nachgeordnete Verbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts
- c) Amtsenthebung von Organen,
- d) Auflösung oder den Ausschluss des nachgeordneten Verbandes.

**(2)** Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn der nächste Parteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt; dies gilt nicht für Rügen.

## **§ 13.3**

**(1)** Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.

**(2)** Gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landesvorstands ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts, gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstands ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zugelassen; dies gilt nicht für Rügen.

## **§ 14 Nebenordnungen**

Zu dieser Satzung bestehen folgende Nebenordnungen:

- (1) die Geschäftsordnung für Versammlungen und Parteitage,
- (3) die Finanzordnung,
- (5) die Wahlordnung und
- (6) eine grundsätzliche Geschäftsordnung für Vorstände.

## **§ 15 Protokolle**

### **§ 15.1**

Über die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse der Parteiorgane sind Protokolle anzufertigen und von der Protokollführerin / dem Protokollführer und dem Vorsitzenden der Partei zu unterzeichnen.

### **§ 15.2**

Jedes Parteimitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z.B. Personalfragen) handelt.

### **§ 15.3**

Die Protokolle können den Mitgliedern auf Anforderung gegen Kostenerstattung zugestellt werden.

### **§ 15.4**

Die genehmigten Protokolle vom Parteitag können, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z.B. Personalfragen) handelt, im internen Bereich der AUFBRUCH C Homepage veröffentlicht werden.

## **§ 16 Änderungen der Satzung und des Grundsatzprogramms**

Über Änderungen dieser Satzung und des Grundsatzprogramms beschließt der Parteitag mit 2/3-Mehrheit.

## **§ 17 Auflösung, Verschmelzung**

### **§ 17.1**

Über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung der Partei mit anderen Parteien entscheidet der Parteitag mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Im Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.

## **§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 18.1** Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Verbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.

**§ 18.2** Diese Satzung der Partei **AUFBRUCH C** wurde auf dem Parteitag am 11.09.2021 in Detmold beschlossen.



# **Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen**

für die Partei AUFBRUCH C

## **§ 1 Vorbereitung und Leitung der Versammlungen**

**(1)** Mitgliederversammlungen (Parteitage) sind vom Vorstand vorzubereiten. Anträge sind den Stimmberechtigten im Wortlaut spätestens zwei Wochen (Ausnahmen bei den Fristen regelt die Satzung) vorher zuzustellen. Die Versammlung leitet der Vorstand und es soll ein Protokollführer ernannt werden.

**(2)** Die technische Vorbereitung (Räume, Verstärkertechnik, Verpflegung usw.) kann einem anderen Vorstands- oder Präsidiumsmitglied übertragen werden.

**(3)** Der Vorstand hat das Mandat jedes Mitglieds zu prüfen, sofern dieses nicht persönlich bekannt ist.

**(4)** Er hat ferner zu Beginn der Versammlung die Zustimmung für den Protokollanten / die Protokollantin einzuholen. Die vorgeschlagene Tagesordnung kann auf Wunsch der Versammlung geändert werden.

**(5)** Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat das Eröffnungs- und Schlusswort.

## **§ 2 Beschlussfähigkeit**

Versammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Abweichende Regelungen finden sich ggf. in der Satzung.

## **§ 3 Anträge**

**(1)** Antragsberechtigt ist jedes aktive Mitglied.

**(2)** Anträge bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle der Partei zugegangen sein. Sie sind positiv zu formulieren. Andere Fristen sind der Satzung zu entnehmen.

**(3)** Anträge, die später eingehen oder im Verlaufe der Mitgliederversammlung entstehen, müssen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat dazu die Unterstützungsfrage zu stellen.

**(4)** Wahlen, Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungs- und Grundsatzprogrammänderungen dürfen nur zur Tagesordnung erhoben werden, wenn diese in der Einladung ausgewiesen waren. Die Möglichkeiten außerordentlicher Parteitage werden dadurch nicht eingeschränkt.

#### **§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung**

**(1)** Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen nicht der Schriftform und sind sofort vor der nächsten Wortmeldung zu verhandeln. Antragsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

**(2)** Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit,
- b) Verweisen eines Gegenstandes an einen Ausschuss,
- c) Schluss der Debatte,
- d) Schluss der Redeliste,
- e) Vertagung eines Gegenstandes,
- f) Absetzen eines Gegenstandes,
- g) Geheime Abstimmung,
- h) Ausschluss der Öffentlichkeit,
- i) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
- j) Sitzungsunterbrechung.

**(3)** Die Handhabung der Anträge zur Geschäftsordnung und die Leitung der Versammlung orientieren sich an parlamentarischen Gepflogenheiten. Der Wunsch, einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, wird durch das Heben beider Hände angezeigt.

## **§ 5 Beschlüsse**

**(1)** Vor jeder Beschlussfassung ist der Antrag zur Diskussion zu stellen. Dabei muss mindestens eine Rede und eine Gegenrede zugelassen werden.

**(2)** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben wurden; Stimmenthaltungen zählen nicht.

## **§ 6 Protokolle**

**(1)** Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sollen als Ergebnisprotokolle geführt werden und mindestens enthalten:

- Ort und Datum der Versammlung sowie die Stunde des Beginns und des Endes
- den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten
- die Feststellung, dass für die Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde
- die erschienenen Mitglieder und die Beschlussfähigkeit
- die Feststellung der Tagesordnung
- die zur Abstimmung gestellten Anträge
- die Art der Abstimmung
- das Abstimmungsergebnis
- die Namen der Gewählten

**(2)** Die Protokolle sind vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**(3)** Die Protokolle sind in jedem Fall der Bundesgeschäftsstelle zuzusenden.

**(4)** Der Wortlaut eines Protokolls ist durch die nächste Sitzung zu genehmigen, gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung des Protokolls ist gesondert zu dokumentieren und allen Empfängern des geänderten Protokolls zuzuleiten.

**Revisionstand: 11.09.2021**

## **Wahlordnung der Partei AUFBRUCH C**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1)** Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und für jede Position einzeln mit Stimmzetteln. Abweichendes davon ist der Satzung zu entnehmen.
- (2)** Abgegebene Stimmzettel müssen den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen und dürfen keinerlei Zusätze enthalten, um gültig zu sein.
- (3)** Wahlen sind durchzuführen für die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Parteipräsidiums (Berater, Beiräte).
- (4)** Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat für jeden Wahlgang so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind.

### **§ 2 Wahlverfahren**

- (1)** Vor Beginn der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlleiter vorgeschlagen, der von der Versammlung zu bestätigen ist. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung.
- (2)** Die Kandidatenvorschläge werden auf Listen vor der Wahl gesammelt.
- (3)** Jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich vorzustellen. Daran kann sich eine Personaldebatte anschließen.
- (4)** Die Wahlhandlung ist öffentlich unter Beteiligung der Kandidaten.
- (5)** Die Stimmenauszählung findet unmittelbar nach jedem Wahlgang statt. Das Wahlergebnis ist bekannt zu geben und die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

**(6)** Vor Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter die Versammlung zu fragen, ob es Einwände gegen die Wahl gibt.

### **§ 3 Bewertung von Wahlergebnissen**

**(1)** Grundsätzlich ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen/ Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.

**(2)** Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

- a) Einfache Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als jede andere Bewerberin/ jeder anderer Bewerber erhalten hat.
- b) Absolute Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat.

**(3)** Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als gültige Stimmen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

**(4)** Ungültig sind Stimmzettel, die:

- (4.1) einen Vorbehalt oder eine Beleidigung enthalten,
- (4.2) mehr Namen von Bewerberinnen/Bewerbern enthalten als zu wählen sind,
- (4.3) als Ganzes durchgestrichen oder durchgerissen sind.

**(5)** Andere Namen als die von Bewerberinnen/Bewerbern gelten als nicht geschrieben.

**(6)** Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn die geltend gemachten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können und wenn sie spätestens innerhalb von vier Wochen im Anschluss an die betreffende Wahl vorgebracht werden.

**(7)** Wahlen, bei denen gegen die Satzung verstoßen wurde, sind nichtig. Der Antrag auf Wahlanfechtung kann von jedem aktiven Mitglied innerhalb von drei Monaten beim Parteipräsidium gestellt werden, das eine Entscheidung innerhalb von drei Monaten treffen soll und schriftlich begründen muss.

**(8)** Die Wahlanfechtung bezieht sich nur auf die jeweilige Einzelwahl, bei der ein Satzungsverstoß reklamiert wird.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der Partei AUFBRUCH C. Sie tritt wie diese in Kraft und kann nur wie diese geändert werden.

Revisionsstand: 11.09.2021

# **Schiedsgerichtsordnung der Partei AUFBRUCH C**

*Präambel: Diese Schiedsgerichtsordnung hat nur dann Gültigkeit, sofern der Bundesvorstand die Einführung eines Schiedsgerichts beschlossen hat*

## **I Gerichtsverfassung**

### **§ 1 Grundlage**

(1) Die Schiedsgerichte der Partei AUFBRUCH C sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Partei.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedsgerichte zu unterstützen. Die Mitglieder der Partei dürfen die Tätigkeit der Schiedsgerichte nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.

(3) Alle Schiedsgerichte sind an diese Schiedsgerichtsordnung gebunden.

(4) Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften nach dieser Schiedsgerichtsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten nur dann geltend gemacht werden, wenn damit gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen worden ist und die Entscheidung auf der Verletzung dieser Prinzipien beruht.

### **§ 2 Parteigerichtsbarkeit**

(1) Die Parteigerichtsbarkeit wird durch die Landesschiedsgerichte und das Bundesschiedsgericht ausgeübt.

(2) Schiedsgerichte können in allen Landesverbänden eingerichtet werden.

(3) Die Schiedsgerichte leisten sich gegenseitig Rechtshilfe.

### **§ 3 Zusammensetzung und Besetzung**

(1) Das Bundesschiedsgericht setzt sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Die Landesschiedsgerichte setzen sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

### **§ 4 Wahl der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden vom jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt.

(2) Die/Der Vorsitzende wird jeweils von den ordentlichen Mitgliedern in der konstituierenden Sitzung gewählt. Sie/Er sollte eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

### **§ 5 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden**

(1) Die/Der Vorsitzende eines Schiedsgerichts wird im Falle der Verhinderung durch das Mitglied vertreten, das dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.

(2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die weiteren Mitglieder vertreten, ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, übernimmt das jeweils dem Schiedsgericht am längsten angehörende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Vertretung. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.



## **§ 6 Geschäftsstelle und Aktenführung**

(1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts befindet sich in der Bundesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist.

(2) Die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte befinden sich in der jeweiligen Landesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist. Ist keine Landesgeschäftsstelle vorhanden, gilt als Geschäftsstelle die Adresse der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(3) Die Geschäftsstellen haben die Akten der Schiedsgerichte nach Erledigung der Sache an die Bundesgeschäftsstelle der Partei weiterzuleiten. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind dort für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.

(4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 7 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte**

Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz in allen in § 18 der Satzung von AUFBRUCH C genannten Fällen sowie in folgenden Fällen:

- a) Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands,
- c) Streitigkeiten des Landesverbands oder eines ihm angehörenden Gebietsverbands mit einzelnen Mitgliedern,
- d) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörenden Gebietsverbänden sowie Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands,
- e) Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung von AUFBRUCH C, die im Bereich des Landesverbands entstehen,
- f) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

## **§ 8 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts**

Das Bundesschiedsgericht entscheidet in allen in § 18 der Satzung von AUFBRUCH C genannten Fällen sowie in folgenden Fällen:

- a) rechtliche Auseinandersetzung zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und dem Bundesverband sowie zwischen Landesverbänden,

- b) Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall bei Streitigkeiten zwischen Organen, Untergliederungen oder Mitgliedern verschiedener Landesverbände,
- c) Anfechtung von Wahlen auf Bundesebene,
- d) Zuständigkeitsstreit zwischen Landesschiedsgerichten,
- e) Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann,
- f) Beschwerde gegen die Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts.

## **II. Verfahren**

### **§ 9 Antragsrecht**

**(1)** In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Gebiet die Wahl stattgefunden hat,
- c) 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
- d) wer geltend macht, in einem satzungsgemäßen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.

**(2)** In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) jeder für das betroffene Parteimitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands.
- c) das von der Ordnungsmaßnahme betroffene Parteimitglied (Adressat der Ordnungsmaßnahme).

**(3)** In allen übrigen Verfahren sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache rechtlich betroffen ist,
- c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

**(4)** Die Antragsberechtigung des einzelnen Parteimitglieds ist davon abhängig, ob es ein rechtliches Interesse an der schiedsgerichtlichen Entscheidung darlegen kann.

**(5)** Die Anrufung der Schiedsgerichte hat innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antragsteller von der angefochtenen Maßnahme Kenntnis erhalten hat, zu erfolgen.

**(6)** Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen einen Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis zu beeinflussen.

## **§ 10 Verfahrensbeteiligte**

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
- b) die Antragsgegnerin/der Antragsgegner,
- c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Die Schiedsgerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

## **§ 11 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte**

Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder einer/eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

## **§ 12 Entscheidungen**

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt Fragen und führt die erforderlichen Abstimmungen durch. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

## **§ 13 Zustellungen**

(1) Entscheidungen, Ladungen, Fristen und Einladungen zu Sitzungen werden den Verfahrensbeteiligten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt. Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach Einlieferung bei der Post als erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(2) Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

## **§ 14 Ablehnung von Mitgliedern**

- (1) Jedes Mitglied eines Schiedsgerichts kann von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des betreffenden Mitglieds zu rechtfertigen.
- (2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet wurde.
- (3) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein neuer Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
- (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne sein abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden.
- (5) In Ergänzung gelten die §41 bis 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.
- (6) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

## **§ 15 Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Die Schiedsgerichte werden nach Eingang eines Schriftsatzes tätig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Kopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.
- (2) Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.
- (3) Nach Eingang des Antrages soll das Schiedsgericht innerhalb von sechs Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Ein Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens kann im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Ist das angerufene Schiedsgericht nicht zuständig, ist der Antrag an das zuständige Schiedsgericht zu verweisen.

(5) Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts über die Eröffnung der Verfahren ist bindend und unanfechtbar.

## **§ 16 Verlauf des Verfahrens**

(1) Die/Der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts hat nach Eingang der Antragsschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) Zum Zweck der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Schiedsgerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

(3) Wird ein Verfahren eröffnet, so ist durch den/die Vorsitzenden unbeschadet der Regelung in §18 Abs. (1), 2. Halbsatz dieser Schiedsgerichtsordnung ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Die mündliche Verhandlung soll spätestens sechs Wochen nach dem Eröffnungsbeschluss stattfinden.

(4) Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

## **§ 17 Vorbescheid**

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids die mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

## **§ 18 Einstweilige Anordnung**

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. Gegen die einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen ihre/seine Entscheidung können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung das Schiedsgericht anrufen.

## **§ 19 Mündliche Verhandlung**

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Sie/er kann ein Mitglied des Schiedsgerichts zu Berichterstattern / zum Berichterstatter ernennen.

(3) Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zur Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

## **§ 20 Ladung zur mündlichen Verhandlung**

(1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden. Eine Umladung kann mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

(2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten verlangen. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.

(3) Die Ladung muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung, Nennung der Verfahrensbeteiligten, Gegenstand der Verhandlung;
- b) Voraussichtliche Besetzung des Schiedsgerichts, Belehrung über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts;
- c) Hinweis, dass sich die Beteiligten mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklären können;
- d) Hinweis, dass bei Fernbleiben von Verfahrensbeteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann.

## **§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung**

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt ein Mitglied des Schiedsgerichts den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss der Beweisaufnahme erklärt die/der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

## **§ 22 Beweisaufnahme**

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

(2) Findet aufgrund eines Beschlusses des Schiedsgerichts die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, dann ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß den § 383 bis 390 ZPO zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

## **§ 23 Protokolle**

Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften anzufertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzen den und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Aufzeichnung des Protokolls auf Tonträger ist zulässig. Im Übrigen sind elektronische Aufzeichnungen der mündlichen Verhandlung nur mit Genehmigung des Schiedsgerichts zulässig.

## **§ 24 Beschlussfassung und Abfassung der Beschlüsse**

(1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(2) Der Schiedsspruch darf sich nur auf das dem Schiedsverfahren zu Grunde liegende Material und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung gründen. Er darf nicht über das Antragsbegehren hinausgehen.

(3) Die Verhandlung und der Abschluss des Schiedsverfahrens können auf die folgende Sitzung des Schiedsgerichts vertagt werden.

(4) Bis zum endgültigen Abschluss des Schiedsverfahrens dürfen die Mitglieder des Schiedsgerichts sich außerhalb des Gerichts nur zum formellen Verfahrensstand äußern.

(5) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(6) Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten unverzüglich in Abschrift zuzustellen.

(7) Schiedsgerichte sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und nicht befangen sind.

(8) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Verhandlung zu vertagen.

(9) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden und nicht befangenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **III. Rechtsmittel**

#### **§ 25 Beschwerde**

Gegen Beschlüsse des Landesschiedsgerichts können die Beteiligten Beschwerden beim Bundesschiedsgericht einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesschiedsgericht einzulegen und innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat nach Einlegung schriftlich zu begründen.

#### **§ 26 Frist für Rechtsmittel**

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung eines anfechtbaren Beschlusses oder seiner sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

#### **§ 27 Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis**

Versäumt eine Partei die festgelegten Fristen, ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Hierfür gelten die §§ 233 bis 238 ZPO sinngemäß.



## **§ 28 Zurückweisung durch Vorbescheid**

Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, dann kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen. § 7 Abs. 2 dieser Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung.

## **§ 29 Zurückweisung**

Die Zurückweisung einer Sache an die Vorinstanz ist nur zulässig, wenn:

- a) das Schiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
- b) deren Entscheidung auf einer mangelnden Aufklärung des Sachverhalts beruht,
- c) dem Antragsgegner kein rechtliches Gehör gewährt worden ist.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Kosten**

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.

(2) Die Kosten für die Beweisaufnahme trägt der Unterlegene des Verfahrens. Im Zweifelsfall entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

### **§ 31 Ergänzende Vorschriften**

(1) Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des schiedsgerichtlichen Verfahrens so wie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Berechnung der Fristen erfolgt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

*Diese Schiedsgerichtsordnung der Partei AUFBRUCH C hat einen Revisionsstand vom 25.10.2020*

# **Finanzordnung der Partei AUFBRUCH C**

## **§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten**

Die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen aufgebracht.

**(1)** Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung - mit Unterstützung des Schatzmeisters - zuständig;

**(2)** Vorstand und Schatzmeister sind berechtigt, Zahlungen zu leisten. Der Vorstand hat bei Entscheidungen ein Vetorecht über Geldausgaben, sofern nicht genügend Geldmittel für eine solche Entscheidung vorhanden sind. Im Falle einer schwierigen Finanzsituation wird die Zahlungsfreigabe nur mit Zustimmung des Schatzmeisters entschieden.

## **§ 2 Mitgliedsbeiträge**

**(1)** Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgestellt.

**(2)** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt derzeit jährlich 24,00 EURO für verdienende Einzelmitglieder oder Familien, bzw. 12 EURO für Schüler, Wehrpflichtige, Bundesfreiwilligendienstler, Rentner mit geringem Einkommen und Personen ohne eigenes Einkommen. Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Auf Bitte kann der Mitgliedsbeitrag erlassen werden; darüber entscheidet der Vorstand.

**(3)** Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils in Q2 des Jahres fällig. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen, sofern das Mitglied dies wünscht. Die Zahlung soll über eine zu erteilende Einzugsermächtigung bezahlt werden. In Ausnahmefällen kann das Mitglied seinen Beitrag auch überweisen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich.

**(4)** Die eingehenden Mitgliedsbeiträge müssen ausschließlich an die Partei, nicht aber an die Stadt-/Ortsverbände überwiesen werden.

## **§ 4 Kostenerstattungen und Vergütungen**

**(1)** In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind infolge der:

- a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (zum Beispiel Vorstände), oder
- b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen, oder
- c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden

**(2)** Zuständig für die Kostenerstattung ist der Schatzmeister

**(3)** Der Vorstand kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 20% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten. Er kann ferner entscheiden, Kosten für Laptops und Handys zu übernehmen, Reisekosten zu erstatten und ferner solche Aufwendungen, die nach Absprache mit dem Vorstandsgremium nötig sind, um die Ausübung als Vorstand zu gewährleisten, z.B. auch Reisekosten wie Spesen.

**(4)** Voraussetzung für die Gewährung von Kostenerstattungen und Vergütungen ist, dass die nötigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 6 Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten**

Bei einem Beitragsrückstand eines Mitglieds ist die Satzung zu beachten. Durch vollständige Begleichung des Rückstandes werden die Verzugsfolgen sofort beseitigt.

## **§ 7 Buchführung und Rechnungslegung**

**(1)** Die Partei ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.

**(2)** Die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensrechnung richten sich nach § 24 Parteiengesetz. Es sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) einzuhalten. Nähere Vorschriften zur Rechnungslegung werden vom Vorstand erlassen.

**(3)** Stadt-/Ortsverbände können kein eigenes Finanz-/Buchhaltungssystem führen. Ausnahme ist die Kontoführung für den Erhalt von Zuwendungen der Kommunen für Rats- oder Fraktionsarbeit. Über diese Einnahmen kann ein Stadt-/Ortsverband frei verfügen. An die Notwendigkeit, persönliche kommunale Zuwendungen bei der Einkommenssteuer anzugeben, sei erinnert.

**(4)** Vorstand und Schatzmeister haben für eine sichere und ordnungsgemäße Buch- und Beleghaltung Sorge zu tragen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung / des Vorstands hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem/jeder gewählten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin jederzeit vollen Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren, wenn diese es für erforderlich halten. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang, vom Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres angerechnet, aufzubewahren. Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

**(5)** Bei der Abgabe der Rechenschaftsberichte sind die gesetzlichen Vorschriften (Parteiengesetz) zu beachten.

**(6)** Der Vorstand leitet den geprüften Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel in der Regel bis zum 30. September des Folgejahres an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiter.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

**(1)** Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung sind jährlich mindestens einmal durch den Schatzmeister nebst einem Kassenprüfer formal und sachlich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

**(2)** Zu diesem Zweck ist an Parteitag jeweils auf die Dauer von mindestens einem Jahr ein sachverständiges Mitglied als Kassenprüfer zu wählen. Der Kassenprüfer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

**(3)** Eine Rechnungsprüfung kann jederzeit erfolgen. Dem Kassenprüfer sind alle Bücher und Unterlagen, die die Finanzen betreffen, vorzulegen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Kassenprüfer und Schatzmeister zu unterschreiben bei den Akten aufzubewahren sind.

**(4)** Die Prüfungsergebnisse sind beim jeweiligen Parteitag bekanntzugeben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung der Partei AUFBRUCH C wurde auf dem Parteitag am 11.09.2021 in Detmold beschlossen.

## **Geschäftsordnung für Vorstände der Partei AUFBRUCH C**

### **§1 Vorstand, Geschäftsführender Vorstand, Vorstand im Sinne von § 26 BGB, Präsidium**

**(1)** Der Vorstand besteht, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, aus der/dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin und dem Schatzmeister. Der Vorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen.

**(2)** Das Präsidium des Bundesvorstands besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin und dem Schatzmeister, sowie ggf. einem Parteigremium, bestehend aus einem strategischen Berater des Vorstands sowie bis zu 3 Beiräten. Das Parteigremium hat kein Wahlrecht.

### **§2 Vorstandssitzungen, Telefonkonferenzen, Beschlussfassung im Vorstand**

**(1)** Die/Der Vorsitzende kann mindestens einmal pro Kalenderquartal den Vorstand einberufen. Außerdem hat die/der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen den Vorstand einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Ordnungsgemäß einberufene Video-/Telefonkonferenzen sind einer Vorstandssitzung gleichgestellt.

**(2)** Ort und Termin einer Vorstandssitzung werden im Vorstand nach Möglichkeit einvernehmlich festgelegt und müssen allen Vorstandsmitgliedern spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin mitgeteilt werden. Abweichungen davon bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstands.

**(3)** Die/der Vorsitzende soll außerdem möglichst 1x im Quartal den Vorstand und das Präsidium zu einem Austausch einladen.

**(4)** Die/Der Vorsitzende bereitet zur Sitzung einen Tagesordnungsvorschlag vor, in welchem sie/er Anregungen der übrigen Vorstandsmitglieder (oder des Präsidiums) berücksichtigt. Begründete und schriftlich vorgebrachte Anträge zur Tagesordnung müssen in jedem Fall aufgenommen werden. Die vorgeschlagene Tagesordnung sowie die erforderlichen Anlagen sendet der Vorstand in der Regel mindestens fünf Tage vor der Sitzung zu.

**Als Tagesordnungspunkte sind mindestens vorzusehen:**

- a) Eröffnung und Begrüßung
- b) Regularien (Feststellung von Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokollführung, Verabschiedung von Protokollen)
- c) Bericht der/des Vorsitzenden, ggf. mit Ergänzungen weiterer Vorstandsmitglieder
- d) Beschlusskontrolle
- e) Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
- f) Termine

**(5)** Die/Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, im Verhinderungsfall der (die) Stellvertreter(in).

**(6)** Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese GO oder die Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

**(7)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der (die) Stellvertreter(in), anwesend sind.

**(8)** Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt über die vorgeschlagene Tagesordnung eine Beschlussfassung. Eine Änderung oder Erweiterung der bereits beschlossenen Tagesordnung während der Sitzung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich.

**(9)** Es folgt die Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung. Hierbei wird auch die Erfüllung der gefassten Beschlüsse überprüft.

**(10)** Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister unterrichtet den Vorstand über Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Sitzung und nennt den aktuellen Kassenstand.

**(11)** Die jeweilige Protokollantin/der jeweilige Protokollant fertigt das Protokoll (Beschlussprotokoll) zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen, an und versendet es an die Vorstandsmitglieder.

**(12)** Ist kurzfristig eine Beschlussfassung des Vorstands erforderlich, die nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann, so kann zu diesem Zweck eine außerordentliche Telefonkonferenz mit verkürzter Ladungsfrist von vier Tagen einberufen werden. Eine Verkürzung der Ladefrist ist mit ausdrücklicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich. Bereits bestehende Vorstandsbeschlüsse können jedoch auf diesem Wege nur geändert werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Das Ergebnis der Telefonkonferenz ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

**(13) Onlineabstimmung**

a) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung zur Onlineabstimmung setzen. Dies gilt für Beschlüsse minderer Bedeutung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen oder Bestimmungen der Satzung eine persönliche Abstimmung vorsehen.

b) Ein solcher Beschluss erfordert eine Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Wird das nicht erreicht, kann der betreffende TOP auf der nächsten Sitzung beraten und erneut abgestimmt werden.

c) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstands kann gegen die Onlineabstimmung sein Veto einlegen. Dann muss die Beschlussvorlage in einer ordentlichen Sitzung behandelt werden.

**(14) Abstimmungen per Telefonkonferenz**

In einer Telefonkonferenz wird grundsätzlich offen und namentlich abgestimmt.



### **§ 3 Pressesprecher, Öffentlichkeitsarbeit**

**(1)** Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine Pressesprecherin/einen Pressesprecher zu ernennen oder diese/diesen zu entlassen.

**(2)** Presseerklärungen im Namen des Vorstands gibt die/der Vorsitzende oder sofern vorhanden, die Pressesprecherin /der Pressesprecher ab, jeweils im Einvernehmen mit mindestens einem anderen Mitglied des Präsidiums / des geschäftsführenden Vorstands.

**(3)** Die Pressesprecherin / der Pressesprecher sollte Mitglied des Parteipräsidiums sein.

### **§4 Bankvollmacht, Auftragserteilung**

**(1)** Bankvollmacht (Einzelvollmacht) haben sowohl die/der Vorsitzende(n) als auch die Schatzmeisterin / der Schatzmeister nach Genehmigung durch den Vorstand.

**(2)** Die/Der Vorsitzende kann Aufträge bis zu einem Gesamtwert von 2.000 Euro erteilen. Darüber ist der Vorstand auf der nächsten Sitzung zu informieren. Alle größeren Aufträge bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

**(3)** Der Vorstand kann im Rahmen eines Budgets für einzelne Aufgaben Auftragsvollmachten an einen Beauftragten erteilen (z.B. im Wahlkampf an einen Wahlkampfbeauftragten).

### **§ 5 Aufgabenverteilung im Vorstand**

**(1)** Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Satzung von AUFBRUCH C, aus dieser Geschäftsordnung, oder auch aus den Ankündigungen / Diskussionen des Parteitags / der Mitgliederversammlung.

## **§6 Schlussbestimmungen**

**(1)** Wird diese Geschäftsordnung vom Vorstand durch Beschluss eingeführt, ist sie eine Nebenordnung gemäß der Satzung von AUFBRUCH C.

**(2)** Der Vorstand kann diese GO für sich ergänzen bzw. ändern. Eine Änderung dieser GO ist nur mit 2/3- Mehrheit möglich.

Revisionsstand: 11.09.2021

# **AUFBRUCH**

*Grundsatzprogramm*

*Stand September 2021*



# ***Die Partei - und ihre politischen Inhalte***

I. Wer wir sind – wofür wir stehen (Schlagworte)

II. Grundsätzliche Ausrichtung

## **Thematische Inhalte unseres Handelns**

1. Jugend – die nächsten Generationen

2. Familien - das Fundament unserer Gesellschaft

3. Der Kreis Lippe - Anfang und Zukunft

4. Arbeit - Wirtschaft bildet die Grundlage für Perspektiven

5. Soziales und Ehrenamt - Gerechtigkeit und Gemeinsamkeit

6. Leben und Gesundheit - Pflichten des Sozialstaates

7. Energie und Klima - den Wandel mitgestalten

8. Mobilität und Verkehr - es ist wichtig, alle Menschen mitzunehmen

9. Steuern - ein Dickicht mit Schwächen

10. Unser Staat - wie wir ihn sehen

11. Technologie und Forschung - Zukunft durch Bildung

III. Wer wir sind – wofür wir stehen (ausführlich)

## I. Wer wir sind - wofür wir stehen (Schlagworte)

### -Wir haben eine **Wertevorstellung**

Unser jetziges Team versucht nach besten Kräften und im besten Sinne, christlich orientierte Werte zu leben und dieses Verständnis auch in die politische Arbeit zu tragen. Wir können das, was uns wichtig ist, für die Gesellschaft und unsere Mitmenschen heute schon politisch formulieren. In Kommunen, im Kreis Lippe. Und vielleicht auch zukünftig im Land!

### -Wir sind **ehrlich**

Wir können nicht alles, aber wir geben immer unser Bestes. Ein Versprechen!

### -Wir sind überzeugte **Demokraten**

Radikale Positionen weit links oder ganz rechts sind nicht unsere Welt. Wir sind überzeugt: die politische Mitte ist alles andere als langweilig!

### -Wir suchen das **Gespräch**

Kommunikationsverweigerer oder voreingenommene Menschen, die keine Argumente austauschen wollen, bringen uns als Gesellschaft nicht weiter. Wir stimmen für den Dialog!

### -**Respekt** ist ein wichtiges Wort für unsere Partei

Zu unserem Werteverständnis gehört auch, Menschen, die anders fühlen, andere Überzeugungen oder einen anderen Glauben haben, zu respektieren. Unsere Werte geben wir nie auf. Aber aus dem gebotenen Respekt heraus sind wir sicherlich gute, verantwortungsvolle Ansprechpartner für alle Menschen.

### -**Macht** ist nicht unser Antrieb

Wir haben Ehrgeiz, ja. Wir wollen uns mit der politischen Arbeit so gut es geht einbringen. Über jeden Zuwachs an Mitgliedern oder Wählern freuen wir uns natürlich. Aber nicht, damit wir uns mächtiger oder wichtiger fühlen können, sondern weil wir dadurch unsere Ziele besser in die Breite tragen können.

### -Wir sind **verlässlich**

Das ist der Vorteil von klaren Wertebekennnissen. Wir ändern unsere Basis nie, sondern setzen sie dazu ein, den ständig wechselnden Herausforderungen immer wieder mit den gleichen Werten zu begegnen. Variablen treffen auf eine Konstante! Und, als deutlichstes Bekenntnis nach unseren Werten:

### -Politik als Dienst an der **Jugend**

Alles, was wir politisch entscheiden, hat Einfluss auf die nächsten Generationen. Klima, Wohnraum, Infrastruktur, Natur, Beschäftigung, Familien. Wir möchten die Partei für die Jugend sein. Eine Partei, die über Legislaturperioden hinweg denkt. Mit voller Überzeugung.

## Grundsätzliche Ausrichtung

Unsere Gesellschaft unterliegt ständigen Herausforderungen. Die Flüchtlingskrise oder auch die Corona-Pandemie sind Beispiele. Aber auch viele andere, kleinere Dinge stellen unsere Mitbürger immer wieder vor teilweise schwierige Herausforderungen. Mit unseren Schwerpunkten wollen wir dafür sorgen, dass dringend benötigte Anpassungen innerhalb unserer Gesellschaft gelingen. Und dabei möglichst keinen benachteiligen. Auf uns kann man zählen. Für was wir heute stehen, hat auch Morgen noch Bestand.



### 1. Jugend – die nächsten Generationen

Bildung – ein elementarer Baustein unserer Gesellschaft. Wir müssen uns darum kümmern, dass die nachfolgenden Generationen alle Möglichkeiten erhalten, sich mit den Herausforderungen unserer Gesellschaft vertraut zu machen. Sich vorzubereiten auf das Berufsleben. Zu lernen, wie wir uns verhalten und leben müssen, um unser Klima und die Natur zu schützen.

**Unser Ziel:** Wir wollen dazu beitragen, dass sich Jugendliche mehr für Politik interessieren. Wir werden sie mehr mit einbinden. Informieren. Mitgestalten lassen. Wir wollen ihre Meinungen hören, wir wollen gemeinsam diskutieren, wir wollen kreative Foren etablieren, auch in unserer Partei, über die Jugendliche bei Parteifunktionären und Kommunalverwaltungen ihre Anliegen vortragen können. Wir sind offen dafür, die nächste Generation für die Kommunalpolitik vorzubereiten. Die Älteren von uns geben die Erfahrungen gerne weiter - und räumen auch die operativen Posten für diejenigen Nachwuchskräfte, die sich bereit fühlen.

## 2. Familien – das Fundament unserer Gesellschaft

Wir müssen Familien besonders schützen und auch fördern. Wir sind der Auffassung, dass nur aus einer intakten Familie heraus eine gesunde Gesellschaft entstehen kann. Kinder mit einer guten Erziehung und Bildung sind die Grundlage und Zukunft unserer Gesellschaft.

Familien brauchen ausreichend finanzielle Unterstützung, denn Kindererziehung ist eine teure, anspruchsvolle und zeitraubende Arbeit, die engagierte Eltern häufig davon abhält, ihren Beruf weiter auszuüben. Es ist wichtig, den Familien in dieser Zeit bestmöglich zur Seite zu stehen.

Zudem droht Eltern, die ihre Zeit in die Erziehung der Kinder sowie deren Zukunft investieren, häufig die Altersarmut, da ihre finanziellen Einbußen während der Erziehungszeit nicht ausgeglichen werden.

Kinder sind wichtig für unsere Gesellschaft, da unser Rentensystem auf einem Umlagesystem beruht. Das bedeutet, wir brauchen auch zukünftig ausreichend Menschen mit Verdienst, um die Rente für die Ruheständler finanzieren zu können.

**Unser Ziel:** Der Staat, die Länder und Kommunen bezuschussen zwar öffentliche Einrichtungen wie die Ganztagsbetreuung für Kinder, jedoch kaum die Erziehungsleistung, die im Elternhaus erbracht wird. An dieser Stelle besteht dringender Handlungsbedarf. Mütter oder Väter, die zuhause bleiben um die Kinder zu betreuen, müssen mindestens genauso honoriert werden. Und zudem für die Zeit der Erziehungsleistung Rentenansprüche geltend machen können.

## 3. Der Kreis Lippe – Anfang und Zukunft

Überzeugte Christen haben 2013 unsere Partei in Lippe gegründet, um sich dafür einzusetzen, dass es Menschen, die benachteiligt werden, zukünftig besser geht. Ohne größere finanzielle Zuwendungen von Sponsoren oder Bund und Land wurden die ersten Mandate errungen. Weil man die Gründer als Menschen sah, denen man vertrauen konnte.

Heute haben wir nicht nur mehr Mandate, sondern erstmals auch Sitze im Kreistag Lippe. Und die derzeitigen Mandatsträger nehmen immer vielfältigere Aufgaben wahr. Unsere Gesellschaft verändert sich. Das Klima verändert sich. Alles wird schneller, größer, anspruchsvoller. Und bei all dem wollen wir mit dem Vertrauen unserer Wähler weiter verantwortungsbewusst umgehen.

**Unser Ziel:** Wir verschließen uns den notwendigen Änderungen unserer Zeit an Mensch und Natur nicht. Aber wir wollen die Bürger Lippes dabei mitnehmen und keinen zurücklassen. Dafür setzen wir uns ein. Politik im Dienst für die Menschen. Ohne Ideologie, ohne Zwang, aber mit der Bereitschaft, da zu sein wenn wir gebraucht werden.



## 4. Arbeit - Wirtschaft bildet die Grundlage für Perspektiven

### Das Recht auf Arbeit für alle

Zunächst ist jeder erwachsene Mensch, der dazu in der Lage ist, aufgefordert, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Voraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft ist zuerst die Eigenverantwortung.

Es sollte jedem arbeitsfähigen Menschen ermöglicht werden, einer sinngebenden Tätigkeit unter Beachtung der Menschenwürde nachzugehen. Es ist die Pflicht einer verantwortungsvollen Politik, Arbeitsplätze zu schaffen. Und zwar auch für Menschen mit Handicap.

### Arbeit unter menschenwürdigen Bedingungen

Die Wirtschaft hat dem Menschen zu dienen, nicht der Mensch der Wirtschaft. Arbeitnehmer sind zuallererst als Menschen anzusehen und zu behandeln und nicht als „Funktionseinheit“. Die Finanz- und Wirtschaftswelt muss sich von der Gewinnmaximierung zur Nutzenmaximierung orientieren. Menschen in ihren Berufen sind wichtig und wertvoll. Dementsprechend muss man sie behandeln. Einige Unternehmen tun das bereits und betrachten ihre Mitarbeiter als elementares „Humankapital“.

### Mittelständische Betriebe und Konzerne

Dem Grundgesetz (Artikel 14, Absatz 2) gemäß verpflichtet Eigentum zur Übernahme von Verantwortung im Sinne der Allgemeinheit. Regionale Wirtschaftskreisläufe sowie kleine und mittelständische Betriebe müssen mehr gefördert werden. Mega-Konzernen, die über mehr finanzielle Mittel verfügen als ganze Staaten, geht es oft um börsenorientierte Gewinnmaximierung und nicht um das Wohl ihrer Mitarbeiter und / oder der Gesellschaft. Es ist daher dringend nötig, zumindest eine Steuergesetzgebung einzurichten, die große Unternehmen verpflichtet, in Deutschland adäquat Steuern zu bezahlen.

**Unser besonderes Ziel:** Für Menschen, die aufgrund ihrer Herkunft, Qualifikation oder ihrer Gesundheit keine Chance haben im üblichen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, müssen andere geeignete Arbeitsplätze oder Beschäftigungsbereiche geschaffen werden. Damit diese Menschen nicht ausgegrenzt werden, sondern ebenfalls einer sinnvollen Tätigkeit nachgehen können. Und wer fleißig ist, soll auch belohnt werden.

### Start-Ups

Es muss eine Infrastruktur konzertierter Fördermechanismen geben, um gute Ideen und Firmengründer zu unterstützen. In der Realität scheitern Vorhaben oft, weil unüberwindbare Hürden in die Förderanträge eingebaut sind. Oder ein Eigenkapitalanteil gefordert wird, den die Gründer schlicht nicht haben.

**Unser Ziel:** Wir regen an, dass die regionalen Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie die Handwerkskammern (HWK) zusammen mit Unternehmern / Unternehmen Wirtschaftsbeiräte gründen, die bei der Konzepterstellung helfen und die Vorhaben

praktisch bewerten. Gibt es hier ein positives Signal, soll die NRW Bürgerschaftsbank oder auch die KfW, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Investorenpool, ohne große Administration und Anforderung benötigte Mittel bereitstellen.

Auch sollten für Start-Ups zentral in den Städten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, in denen die Gründer starten und sich präsentieren können. Dies ist überall dort gut möglich, wo der Einzelhandel auf dem Rückzug ist und Leerstände zu verzeichnen sind.

Wenn die Stadt beispielsweise für leerstehende Geschäfte Anreize für Start-Ups anbietet, haben es die Gründer leichter, ihre Ideen in Ruhe zu entwickeln und werden gleichzeitig in die vorhandene Infrastruktur eingebunden.

## 5. Soziales und Ehrenamt - Gerechtigkeit und Gemeinsamkeit

### Begrenzung von Leiharbeit und Minijobs

Leiharbeit, Minijobs und Praktika sind übliche Mittel der Arbeitgeber, um Lohnkosten zu senken und Arbeitskräfte flexibel einsetzen zu können. Diese Maßnahmen müssen jedoch Grenzen haben.



**Unser Ziel:** Wir setzen uns dafür ein, dass es zeitbegrenzte Regelungen gibt, die nur dazu dienen dürfen, arbeitslose Menschen in den Arbeitsprozess einzugliedern. Leiharbeit muss strenger reglementiert werden und sollte nur in nachvollziehbaren Ausnahmesituationen zugelassen sein. Das gleiche gilt für Minijobs. Praktika dürfen nur zugelassen / vom Staat gefördert werden, wenn der Bewerber tatsächlich über keine Vorerfahrung verfügt.

## Sichere Renten

Unser Rentensystem muss dringend reformiert werden, damit Rente auch in Zukunft gesichert werden kann.

**Unser Ziel:** Selbständige (nach Etablierung) und Beamte sollten ebenfalls ins Rentensystem einzahlen. Wir brauchen ein Solidarsystem, welches der Altersarmut entgegenwirkt. Aufgrund der Tatsache, dass immer weniger junge Menschen für immer mehr Ältere Rentenbeiträge zahlen müssen, unterstützen wir Bemühungen, sukzessive einen verpflichtenden Anteil an privater Vorsorge aufzubauen - bei gleichzeitigem Abbau der gesetzlichen Rentenbeiträge.



## Bezahlbarer Wohnraum

Wir sehen klare Chancen für unsere Region, dass das Abwandern von qualifizierten Arbeitskräften gestoppt werden kann. Umso wichtiger ist es, angemessenen Wohnraum zu erschwinglichen Preisen zu schaffen. Das erfordert weitere Investitionen in den (sozialen) Wohnungsbau, der mit steuerlichen Mitteln gefördert werden muss.

**Unser Ziel:** Wir glauben, dass es möglich ist, ein Modell zu schaffen, wo Kommunen und lokale Arbeitgeber leerstehende oder verfallene Häuser gemeinsam erwerben, sanieren und dann zu angemessenen Mietpreisen den Arbeitern und Angestellten in den Kommunen zur Verfügung stellen. Zusammen mit einer vielfältigen Infrastruktur erhöht dies die Attraktivität der Region sowohl für Wirtschaftsbetriebe, als auch für Arbeitssuchende.

## 6. Leben und Gesundheit - Pflichten des Sozialstaates

### Leben ist wertvoll

Unsere Partei steht für einen respektvollen Umgang mit dem Leben.

Dies gilt für das ungeborene Leben, unsere Senioren und genauso für Menschen, die sich auf dem „letzten Weg“ befinden.

**Ungeborenes Leben:** ungeborene Babys brauchen eine (politische) Stimme. Und die wollen wir ihnen gerne geben. Auch wenn sonst keiner darauf aufmerksam macht, dass abertausende von kleinen Menschen mit Herzschlag auch einen Wert haben, dann wollen wir das tun. Wer Babys ohne strafrechtlich relevante Umstände zeugt, trägt auch Verantwortung für dieses neu entstehende Leben.

**Unser Ziel:** Beratung für werdende Mütter ist unabdingbar. Auch finanzielle Unterstützung muss angeboten werden, wenn die schwangeren Frauen bereit sind, das Kind auszutragen und zur Adoption freizugeben. Die Abtreibung darf nur das allerletzte Mittel sein, nachdem alle anderen Möglichkeiten gescheitert sind. Und, natürlich muss der §218 erhalten bleiben. Wenn das Wohl und Wehe der werdenden Mütter gefährdet sind, dann gibt es gesetzlich auch ausreichend Schutz.



AdobeStock\_338836314

**Senioren:** Immer mehr ältere Menschen leben am Existenzminimum. Die Rente reicht für viele einfach nicht aus. Zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel. Auch - aber nicht nur - dadurch bedingt können diese Menschen immer weniger am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Viele vereinsamen.

**Unser Ziel:** Bundespolitisch betrachtet plädieren wir für eine angemessene Grundrente, mit der jeder ältere Mensch gut klarkommt. Je nach Dauer der Einzahlung in unser Rentensystem kann es dann Aufschläge geben. Auf regionaler Ebene fordern wir die kommunalen Verwaltungen auf, betroffene Senioren gezielt zu unterstützen. Dies kann in Verbindung mit Ehrenamtlichen und Organisationen geschehen. Wer am Existenzminimum lebt, soll beispielsweise Gutscheine bekommen, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Hier kann man eng mit den Veranstaltern zusammenarbeiten. Zudem sollen Shuttle überall da zur Verfügung gestellt werden, wo die Buslinien in zu weiter Entfernung verkehren. Und es ist sehr wichtig, dass alleinlebende Menschen regelmäßig besucht werden.

Aktive Sterbehilfe wird von unserer Partei abgelehnt.

**Unser Ziel:** An der Hand - und nicht durch die Hand - eines anderen soll der Mensch sterben dürfen. Das setzt aber zwingend voraus, dass die Palliativmedizin weiter ausgebaut wird. Kein Mensch soll leiden müssen. Kein Mensch soll auf seinem letzten Weg allein bleiben müssen. Hospize sind gute, sinnvolle Einrichtungen und verdienen weitere Unterstützung. Ebenso muss eine trostspendende (seelsorgerische) Sterbebegleitung in Krankenhäusern und Heimen durch Kommunen / Land und Bund organisiert werden.

## Gesundheit

Gesundheit darf keine Frage des Einkommens sein. Alle Menschen, unabhängig von ihrem Gehalt, müssen die gleichen Möglichkeiten für eine optimale Versorgung bekommen.

**Unser Ziel:** Die Ungerechtigkeiten bei Terminvergaben und Behandlungsmethoden müssen aufhören. Das geht nur, wenn es keinen Unterschied mehr gibt zwischen privater und gesetzlicher Versicherung. Beziehungsweise die Ärzte verpflichtet werden, keine Unterschiede zu machen. Und wenn es durch einen freiwilligen "Ehrenkodex" geschieht, solange keine gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurden. Wir regen regelmäßige Kontrollen an, ob dies auch eingehalten wird. Das Angebot für bezahlbare Sonderleistungen (zum Beispiel Einzelzimmer) kann natürlich erhalten bleiben.

## Pflege

Die steigende Lebenserwartung führt auch zu deutlich erhöhtem Pflegebedarf. Wenn Deutschland sich noch „Sozialstaat“ nennen will, dann müssen Pflegeberufe mehr gefördert werden. Umso mehr, als uns die offensichtlichen Mängel in der Corona-Krise schmerzlich bewusst wurden. Viele Menschen pflegen ihre Angehörigen auch zuhause. Doch deren ausreichende Versorgung bleibt auf der Strecke.

**Unser Ziel:** Mehr Pflegekräfte, bessere Ausbildungsmöglichkeiten. Dies kann erfolgen durch Erhöhung der Attraktivität bei der Ausbildung, aber auch durch angemessenere Gehälter in den Pflegeberufen. Soweit dies privatwirtschaftlich nur begrenzt umsetzbar ist, so ist der Staat dafür verantwortlich, zusätzliche Anreize zu schaffen. Zudem muss es klare Vorgaben geben, wie viele Patienten in der Betreuung maximal auf eine Pflegekraft zukommen dürfen. Pflegenden Angehörigen müssen finanziell besser unterstützt werden – und die Pflegezeit muss für die Rente angerechnet werden, als wären die sie in der Zeit einer Arbeit nachgegangen.



## 7. Energie und Klima - den Wandel mitgestalten

### Lebenswerte Welt

Verantwortungsvoller Umgang mit der Welt, in der wir leben - AUFBRUCH C sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an dafür zu sorgen, dass unseren Nachkommen eine Umwelt hinterlassen wird, in der das Leben noch lebenswert ist. Die Natur muss bewahrt werden, die Artenvielfalt in der Tierwelt erhalten. Es ist essenziell wichtig, den offensichtlichen Klimawandel durch geeignete Maßnahmen zu stoppen. Wirtschaftliche Gründe dürfen kein Vorwand sein, Projekte zu genehmigen, die nachhaltig zu Lasten der Natur gehen. Aber man kann pragmatische Wege gehen.

**Unser Ziel:** In vielen Kommunen fehlt es an Gewerbegebieten. Diese sind wichtig für Arbeit und Infrastruktur, müssen also auch erschlossen werden. Allerdings sollten Auflagen hinsichtlich der ökologisch einwandfreien Umsetzung gemacht werden – und auch hinsichtlich der Abdeckung des Energiebedarfs der sich dort ansiedelnden Unternehmen. Ganz wichtig: endlich schnellere Genehmigungsverfahren durchsetzen. Auch Grünflächen und deren sinnige Bepflanzung sind in den Genehmigungsverfahren vorzugeben – und dauerhaft einzuhalten.

### Naturschonende Energieerzeugung

Endliche Ressourcen wie Öl, Gas und Kohle sind nicht nachhaltig nutzbar, die Gewinnung wirkt zerstörerisch auf die Umwelt und daher sollen fossile Brennstoffe auch weiter sukzessive und endgültig durch regenerative Energien ersetzt werden. Dem Ausbau der Photovoltaik kommt eine entscheidende Rolle zu. Windkraftanlagen werden für einen guten regenerativen Energiemix ebenso benötigt, am besten allerdings auf ausgewiesenen Flächen, die weder die Menschen noch die Tierwelt besonders belasten. Die Schaffung von Monokulturen durch „Vermaisung“ sowie das sogenannte „Fracking“ ist weder wünschenswert noch naturschonend.



**Unser Ziel:** Ein dauerhafter, konstruktiver Dialog zwischen Bürgern und den Verwaltungen muss stattfinden, um eine breite Zustimmung für politisch notwendigen Entscheidungen zu erreichen. Für größere Projekte sollte zwingend eine mögliche Bürgerbeteiligung vorgesehen werden. Dies erhöht die Akzeptanz.

#### **Zugang zu Trinkwasser**

Die Gewinnung von Trinkwasser darf nicht privatisiert werden. Dies ist einer der bedeutendsten Aspekte für die Menschen in den nächsten Jahrzehnten. Wasser wird das Gold der Zukunft. Dieses Thema darf auf keinen Fall in die Hände der privaten Wirtschaft fallen.

## 8. Mobilität und Verkehr



### Vielfalt von Verkehrswegen

Verkehrswege sind die Lebensadern einer lebendigen, mobilen Gesellschaft und zudem in einem Industriestandort wie Deutschland lebenswichtig. Ihre Instandhaltung und ihr Ausbau ist daher unbedingt notwendig. Dies allerdings unter Berücksichtigung der Natur und den Bedürfnissen der Menschen, die dort leben.

Es ist zu überprüfen, an welchen Stellen es sinnvoller ist, die Schifffahrtsstraßen, Eisenbahnstrecken oder die Verkehrswege für LKW's und PKW's auszubauen. Die Möglichkeiten sind sehr vielfältig. Aufgrund der Umweltbelastung favorisiert AUFBRUCH C den öffentlichen Personennahverkehr. Umweltschonende Verkehrsmittel sind zu bezuschussen und / oder steuerlich zu entlasten. Der Individualverkehr darf nicht zu kurz kommen, Radwege sind auszubauen.

**Unser Ziel:** Elektromobilität und andere, zukünftige Technologien wie Brennzellenantriebe weisen den Weg in die Zukunft. Die Diskussionen um den Diesel haben aber verdeutlicht, dass der Staat seine Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern ernst nehmen muss.

Während die Automobilwirtschaft und die Regierung über Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffe und Nachbesserungen bei den Fahrzeugen alleine verhandeln, bleiben Menschen, die sich kein modernes Auto leisten können, auf der Strecke. Fahrverbote zu Lasten einkommenschwacher Mitmenschen sind die Folge.

AUFBRUCH C fordert, dass für grundlegende Entscheidungen immer ein Komitee, bestehend aus (regierungs-) unabhängigen Sachverständigen und auch Bürgern gebildet und gehört werden muss, welches die Bedürfnisse von sozial schwächer gestellten Menschen mit in die zu treffenden Entscheidungen einbindet.

Außerdem setzen wir uns dafür ein, stillgelegte Bahnstrecken wo möglich und sinnvoll wieder zu reaktivieren. Der Gütertransport muss vermehrt auf Schiene und Schiff verlagert werden, da diese Transportform aufgrund ihrer Nutzlasten und Mengen effektiver sowie umwelt- und ressourcenschonender ist.





AdobeStock\_79241353

## 9. Steuern - ein Dickicht mit Schwächen

Die heutige Steuergesetzgebung ist weder für kleine- und mittelständische Betriebe noch für Privatleute nachvollziehbar. Selbst Finanzbeamte kennen nur einen Teil der Steuergesetze. Hier muss dringend ein neues, klares, nachvollziehbares und gerechtes System entwickelt werden. Vor allem aber benötigen wir Regulierungen und Formulierungen, die verständlich und möglichst einfach sind. Wir lehnen die Mehrfachbesteuerung auf Einnahmen, die bereits versteuert wurden, grundsätzlich ab. Insbesondere sollen Steuern auf Einnahmen aus Altersvorsorgeprogrammen, die aus bereits versteuertem Kapital angespart worden, nicht erhoben werden. Auch Erbschaftssteuern aus der Vererbung von kleinen Unternehmen bis maximal 50 Mitarbeitern sollen nicht entstehen, da die Gefahr von unbilligen Härten entstehen könnte, die den Fortbestand des Unternehmens und / oder die Aufrechterhaltung aller Arbeitsplätze gefährdet.

**Unser Ziel:** Steuergerechtigkeit. Aber wir sind uns natürlich bewusst, dass alle Maßnahmen auf Bundesebene entschieden werden. Haben wir eine Idee? Ja! Und da wir selbst wenig Möglichkeiten haben etwas zu ändern, brauchen wir Verbündete. Wir wollen daran arbeiten, dass unsere Vorschläge Gehör finden. Mehr ist derzeit nicht drin, weniger akzeptieren wir aber auch nicht.

## 10. Unser Staat - wie wir ihn sehen

### Eine echte Demokratie lebt von der freien Meinungsäußerung

Diese ist die Grundlage für ein demokratisches Zusammenleben. Jedoch darf sie nicht dazu missbraucht werden, zu hetzen, zu beleidigen oder gar als Plattform für Aggressivität jedweder Art zu dienen. Unser Land hat in seiner Geschichte schlimme Erfahrungen mit solchen Auswüchsen gemacht.

Das darf nie mehr geschehen. Ein Hauptaugenmerk muss den digitalen Medien gewidmet werden, in denen es Beitragsschreibern oft zu einfach gemacht wird, beleidigende oder herabwürdigende Kommentare abzusetzen. Der Gesetzgeber muss darauf achten, dass die Anbieter adäquate Maßnahmen ergreifen, solche Auswüchse zu verhindern.

### Ein sicherer und stabiler Staat

Wir lehnen jedwede Störung der demokratischen Form ab. Dazu gehört insbesondere der politische Extremismus von links sowie auch von rechts! Ebenso wird jede Form von religiösem Extremismus abgelehnt. Staat und Religion sind in einem säkularen Staat wie der Bundesrepublik getrennt. Gut so. Die Errichtung eines Gottesstaates, in welcher Form auch immer, in dem eine Religion rechtlich höher steht als das Grundgesetz, lehnen wir ab.

**Unser Ziel:** Ein souveräner Staat muss in der Lage sein, seine Bürger zu schützen. Dafür ist ausreichend Personal bereit zu stellen, welches die öffentliche Sicherheit garantiert. Die Bundeswehr ist dafür ungeeignet. Einsätze der Armee dürfen nur in humanitärer Mission erfolgen und dann auch nur in Ausnahmesituationen. Die Überwachung der öffentlichen Sicherheit obliegt allein der Polizei. Hier bedarf es einerseits der Aufstockung von Arbeitsplätzen, zudem müssen Polizisten, Ordnungskräfte wie auch Rettungsdienst und Feuerwehr dringend besser vor Übergriffen, verbal wie körperlich, geschützt werden. Dazu ist es auch nötig, die Strafverfolgung und die Höhe der Bestrafung für Übergriffe drastisch zu erhöhen. Menschen, die in diesen Berufen arbeiten, ist unbedingt der angemessene Respekt entgegenzubringen.

## 11. Technologie und Forschung - Zukunft durch Bildung



### Bildung - und Entwicklung neuer Technologien

Eine unsere größten Ressourcen ist die Entwicklung neuer Technologien, da in der Bundesrepublik Deutschland Rohstoffe kaum vorhanden sind. Um den Fortbestand und die Weiterentwicklung dieser Ressource zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass unsere Kinder und Heranwachsenden eine umfassende, zukunftsorientierte Bildung und Ausbildung erhalten.

Gleichzeitig muss der Staat dafür Sorge tragen, dass Menschen mit weniger (Aus-) Bildung auch in einer Weise gefördert werden, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und einen festen Platz in der Gesellschaft finden.

Denn Berufe unterliegen einem ständigen Wandel in ihren Anforderungen an den Arbeitnehmer. Damit die Arbeitsplatzchance des Arbeitnehmers auch zukünftig erhalten bleibt und er diese Anforderungen bewältigen kann, muss der Arbeitgeber dazu verpflichtet werden, regelmäßige (Weiter-) Bildungsangebote zu ermöglichen.

Schulunterricht muss frei von Ideologien und transparent sein. Da jeder Mensch unterschiedlich begabt ist und es unterschiedliche Arten des Lernens gibt, steht AUFBRUCH C für eine durchlässige und flexible Bildungspolitik.

Zudem sollen politische Themen nicht dazu führen, dass Schüler statt zur Schule zu Demonstrationen gehen. Insbesondere haben es Parteien zu unterlassen, Schüler hierzu aufzurufen, letztlich zu instrumentalisieren oder das Fernbleiben von der Schule aus politischen Gründen gut zu heißen. Die Jugend soll und muss aber gehört werden, weswegen wir die Idee der Jugendparlamente in beratender Funktion für die Kommunalpolitik unterstützen.

### III. Wer wird sind - wofür wir stehen (ausführlich)

Unsere Partei macht Politik auf Basis von stabilen, auf den Menschen ausgerichteten Werten. Das „C“ in unserem Parteinamen steht für christliche Werte. Unsere Politik soll gekennzeichnet sein durch Ausgewogenheit und Verlässlichkeit. Das haben viele andere politischen Akteure heutzutage aufgegeben. Wir aber wollen nicht beliebig sein in den Dingen, für die wir einstehen, sondern vor allem ein vertrauenswürdiger Ansprechpartner.

Wir setzen uns mit großer Überzeugung dafür ein, weil jeder von uns es so sieht, dass es genau diese Werte heute mehr denn je braucht. Die Menschen suchen nach Verbindlichkeit und Transparenz. Sie wollen verstanden werden. Sie suchen nach Halt und Orientierung in einer Zeit der großen Herausforderungen. Die Folgen des Klimawandels, ideologische Angriffe auf die Solidargemeinschaft, Fake News - und auch dadurch eine zunehmende Spaltung der Gesellschaft - prägen die heutige Zeit. Ganz zu schweigen davon, dass viele Menschen sich durch Ungerechtigkeiten im sozialen Gefüge abgehängt fühlen. An diesen Stellen setzt AUFBRUCH C an.

Wir wollen für alle Menschen da sein und bringen uns ein, wo immer es nötig ist. Wir respektieren Menschen, so wie sie sind, auch wenn sie anders denken, glauben oder fühlen. Wichtig ist für uns insbesondere, eine Gesellschaft zu fördern, in der sich jeder bestmöglich verwirklichen kann – aber gleichzeitig auch die Grenzen zu seinem Nächsten respektiert.

Unsere christlich-abendländische Kultur zu erhalten ist ein erstrebenswertes Ziel, wie wir finden. Sie bietet Trost, Halt und Unterstützung, solange sie sich auf das besinnt, was ihre positive Bestimmung sein sollte - und sich niemand daraus radikale Positionen zurechtbastelt. Wenn man sich daran orientiert, dann geht es insbesondere um Nächstenliebe, Barmherzigkeit und (soziale) Gerechtigkeit.

Die Unterstützung von Familien ist uns sehr wichtig. Dass Menschen ausreichend Bildung in Anspruch nehmen können, dass sie einen Arbeitsplatz finden. Dies alles im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenwürde. Dies gilt für jeden Menschen in unserem Land.

Uns geht es um Respekt, das ist wie wir finden, bedeutsamer als Toleranz. Es ist immer mehr in Mode gekommen, dass Minderheiten für sich in Anspruch nehmen, Mehrheiten unter dem Deckmantel der Toleranz dahingehend zu bedrängen, sich den Wünschen und teilweise übergriffigen Ideologien zu beugen und Eingriffe in ihr eigenes Leben hinzunehmen. Toleranz hat aber Grenzen. Wer sich mit Respekt begegnet, wer anderen zuhört und sich Argumenten nicht verschließt, der wird immer akzeptable Kompromisse finden. Und damit eine funktionierende Gesellschaft und Solidargemeinschaft fördern.





Aufbruch C Lippe



[www.aufbruch-c.de](http://www.aufbruch-c.de)

**AUFBRUCH** 

The logo for 'Aufbruch C' features the word 'AUFBRUCH' in a bold, black, sans-serif font. To its right is a blue circular icon containing a white stylized 'C' with a small white triangle pointing upwards from its center.